

## HAUPTSATZUNG DER STADT THALE

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 09.10.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

#### § 1 Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen „Stadt Thale“.

#### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Thale zeigt ein in Silber gezinnten blauen Turm mit spitzem goldbeknauftem roten Dach und offenem Tor belegt mit einem silbernen Schild, darin eine rote Hexe auf einem Besen reitend.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben Rot und Weiß.
- (3) Die Stadt Thale führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Thale.“

### II. ABSCHNITT ORGANE

#### § 3 Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

#### § 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt ab A 12 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen ab 12 TVöD jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro übersteigt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,

6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 2.000,00 Euro übersteigt.
8. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
9. Vergaben nach gesetzlichen Vorschriften, soweit die Auftragssumme 100.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt sowie
10. Vermietung und Verpachtung sowie Anmietung und Pachtung zum Zwecke der Verwaltung oder anderer städtischer Aufgaben, wenn bei unbefristeten Verträgen das 4fache des Jahresbetrages und bei befristeten Verträgen die Summe der Jahresbeträge den Vermögenswert von 25.000,00 Euro übersteigt.

#### § 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließender Ausschuss
  - den Hauptausschuss
2. als beratende Ausschüsse
  - den Finanzausschuss
  - den Ausschuss für Bildung und Soziales
  - den Ausschuss für Bau, Verkehr und Wirtschaftsförderung (Bauausschuss).

#### § 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Dem Hauptausschuss sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Der Hauptausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. Der Hauptausschuss beschließt über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
5. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt,
6. Vergaben nach gesetzlichen Vorschriften, soweit die Auftragssumme 25.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt sowie
7. Vermietung und Verpachtung sowie Anmietung und Pachtung zum Zwecke der Verwaltung oder anderer städtischer Aufgaben, wenn bei unbefristeten Verträgen das 2fache des Jahresbetrages und bei befristeten Verträgen die Summe der Jahresbeträge den Vermögenswert von 10.000,00 Euro übersteigt.

- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Hauptausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

### § 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:
- Finanzausschuss
  - Ausschuss für Bildung und Soziales
  - Ausschuss für Bau, Verkehr und Wirtschaftsförderung (Bauausschuss).
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.
- (3) Die Ausschüsse bestehen jeweils aus acht Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.
- (4) In die Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils sechs sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

### § 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

### § 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
  2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt bis A 11 sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 11 TVöD,
  3. die Entscheidung über die in § 6 Abs. 3 Satz 4 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden und über die in § 4 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte im Rahmen der in Satz 2 festgelegten Wertgrenze,
  4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt bis zu einem Vermögenswert von 100,00 Euro,
  5. Vergaben nach gesetzlichen Vorschriften, soweit die Auftragssumme 25.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigt,

6. Vermietung und Verpachtung sowie Anmietung und Pachtung zum Zwecke der Verwaltung oder anderer städtischer Aufgaben, wenn bei unbefristeten Verträgen den Jahresbetrag und bei befristeten Verträgen die Summe der Jahresbeträge den Vermögenswert von 10.000,00 Euro nicht übersteigt sowie

7. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.

- (2) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

### § 10 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabensbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

## III. ABSCHNITT

### UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

#### § 11 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 18 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

#### § 12 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

- (4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.
- (6) Auf die Einwohnerfragestunde im Hauptausschuss finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des Hauptausschusses.

**§ 13 Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, jedoch nicht in Angelegenheiten nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

**IV. ABSCHNITT  
EHRENBÜRGER**

**§ 14 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

**V. ABSCHNITT  
ORTSCHAFTSVERFASSUNG**

**§ 15 Ortschaftsverfassung**

- (1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt, wobei gemäß § 82 Abs. 1 KVG LSA die Ortschaftsverfassung in den Ortschaften Treseburg und Altenbrak (mit Almsfeld und Wendefurth) auf den Zeitraum bis 30. 6. 2019 beschränkt ist, sofern die genannten Ortschaften ab Beginn der Wahlperiode 2019 jeweils bis zu 300 Einwohner haben:

**1. Ortschaft Allrode**

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Allrode mit dem Gebiet der am 01.01.2011 in die Stadt Thale eingemeindeten Gemeinde Allrode,

**2. Ortschaft Altenbrak**

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaften Altenbrak, Almsfeld und Wendefurth mit dem Gebiet der am 01.07.2009 in die Stadt Thale eingemeindeten Gemeinde Altenbrak mit den Ortschaften Almsfeld und Wendefurth,

**3. Ortschaft Friedrichsbrunn**

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Friedrichsbrunn mit dem Gebiet der am 23.11.2009 in die Stadt Thale eingemeindeten Gemeinde Friedrichsbrunn,

**4. Ortschaft Neinstedt**

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Neinstedt mit dem Gebiet der am 01.01.2009 in die Stadt Thale eingemeindeten Gemeinde Neinstedt,

**5. Ortschaft Stecklenberg**

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Stecklenberg mit dem Gebiet der am 29.09.2009 in die Stadt Thale eingemeindeten Gemeinde Stecklenberg,

**6. Ortschaft Treseburg**

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Treseburg mit dem Gebiet der am 01.07.2009 in die Stadt Thale eingemeindeten Gemeinde Treseburg,

**7. Ortschaft Warnstedt**

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Warnstedt mit dem Gebiet der am 01.01.2004 in die Stadt Thale eingemeindeten Gemeinde Warnstedt,

**8. Ortschaft Weddersleben**

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Weddersleben mit dem Gebiet der am 01.01.2009 in die Stadt Thale eingemeindeten Gemeinde Weddersleben,

**9. Ortschaft Westerhausen**

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Westerhausen mit dem Gebiet der am 01.09.2010 in die Stadt Thale eingemeindeten Gemeinde Westerhausen.

- (2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.
- (3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt bis zum 30.06.2019 festgelegt:
  - 1. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Allrode besteht aus 9 Mitgliedern,
  - 2. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Altenbrak besteht aus 8 Mitgliedern,
  - 3. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Friedrichsbrunn besteht aus 7 Mitgliedern,
  - 4. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Neinstedt besteht aus 7 Mitglieder,
  - 5. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Stecklenberg besteht aus 8 Mitgliedern,
  - 6. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Treseburg besteht aus 8 Mitgliedern,
  - 7. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Warnstedt besteht aus 7 Mitgliedern,
  - 8. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Weddersleben besteht aus 9 Mitgliedern sowie
  - 9. Der Ortschaftsrat der Ortschaft Westerhausen besteht aus 9 Mitgliedern.

Unter Berücksichtigung der Regelung in § 15 Abs. 1 besteht ab dem 01.07.2019 jeder Ortschaftsrat der vorgenannten Ortschaften aus 7 Mitgliedern.

**§ 16 Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte**

- (1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:



1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.

2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.

3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem Hauptausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

#### **I. Allrode:**

1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen, sofern deren Bedeutung über den Bereich der Ortschaft nicht hinausgeht,
2. Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der dazugehörigen Beleuchtungseinrichtungen, sofern deren Bedeutung über den Bereich der Ortschaft Allrode nicht hinausgeht,
3. Vorschlagsrecht zur Neu- und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen;
4. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
5. Förderung der örtlichen Vereinigungen,
6. Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken, insbesondere Waldflächen, sowie beweglichem Vermögen, die sich auf dem Gebiet des Ortsteils Allrode befinden, bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro,
7. Beteiligung bei der Vergabe von Leistungen und Lieferungen nach den gesetzlichen Vorschriften sowie
8. Beteiligung bei Vorkaufsrechten, Bauvoranfragen und Bauanträgen.

#### **II. Altenbrak:**

1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen, sofern deren Bedeutung über den Bereich der Ortschaft nicht hinausgeht,
2. Festlegung der Reihenfolge zum Umbau- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der dazugehörigen Beleuchtungseinrichtungen, sofern deren Bedeutung über den Bereich der Ortschaft Altenbrak nicht hinausgeht,
3. Vorschlagsrecht zur Neu- und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen;
4. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
5. Pflege der vorhandenen Partnerschaften,
6. Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken, insbesondere Waldflächen, sowie beweglichem Vermögen, die sich auf dem Gebiet der eingegliederten Ortschaften befinden, bis zu einem Vermögenswert von 10.000,00 Euro,
7. Abschluss von Verträgen über die Veräußerung von beweglichem Vermögen, die sich auf dem Gebiet der eingegliederten Ortschaften befinden, bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro,
8. Beteiligung bei der Vergabe von Leistungen und Lieferungen nach den gesetzlichen Vorschriften,
9. Beteiligung bei Vorkaufsrechten, Bauvoranfragen und Bauanträgen sowie
10. Ausstattung und Unterhaltung der Ortsfeuerwehr Altenbrak un-

ter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

11. Die Stadt Thale wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die in den eingegliederten Ortschaften bestehenden öffentlichen Einrichtungen und Vereine sowie die Durchführung heimatpflegerischer und kultureller Veranstaltungen so fördern, dass gegenüber dem bisherigen Umfang keine Verschlechterung eintritt.

Die Stadt Thale wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Bestand und Betrieb der folgenden in den eingegliederten Ortschaften vorhandene kommunalen Einrichtungen gewährleisten:

Touristikinformation, Waldbühne Altenbrak, Dorfgemeinschaftshaus mit Feuerwache, Bergschwimmbad, Multifunktions-sportplatz, Spielplatz, Minigolfanlage, Musikantenscheune, Feuerwehr mit Gerätehaus u. Technik, öffentlichen Toiletten, Jugendtreff, Seniorenclub, Friedhof, Schützenhalle mit 8 Bahnen und Schulungsraum, Themenwege, Heimatmuseum, Parkanlagen in Altenbrak und Wendefurth.

Der Gemeindebauhof in Altenbrak wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als Außenstelle des Bauhofes der Stadt Thale erhalten. Bei Verschlechterung der Haushaltssituation der Stadt Thale, die Ortschaft Altenbrak betreffend, ist der Ortschaftsrat Altenbrak zu hören.

12. Die Stadt Thale beabsichtigt, die Jagdbezirke der eingegliederten Gemeinden zu erhalten. Über die Verpachtung der Jagdbezirke entscheiden die Eigentümer bzw. die Jagdgenossenschaft.

#### **III. Friedrichsbrunn:**

1. Führung und Genehmigung zur Führung des bisherigen Wappens und der bisherigen Flagge Friedrichsbrunn als Ausdruck der Verbundenheit und Wahrung der Identität und Tradition durch Vereine und Kulturgruppen,
2. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Gemeindehauses,
3. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Kurparks und der Einrichtungen und Gebäude im Kurpark,
4. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Feuerwehrdepots,
5. Ausgestaltung und Unterhaltung der Ortsfeuerwehr innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Thale bei Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen,
6. Ausgestaltung und Unterhaltung des Ski- und Heimatmuseums,
7. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Seniorenclubs,
8. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Jugendclubs,
9. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der Gemeindestraßen, der öffentlichen Plätze und öffentlichen Flächen, sofern deren Bedeutung über den Bereich der Ortschaft Friedrichsbrunn nicht hinausgeht,
10. Festlegung der Reihenfolge zum Umbau- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der dazugehörigen Beleuchtungseinrichtungen, sofern deren Bedeutung über den Bereich der Ortschaft Friedrichsbrunn nicht hinausgeht,
11. Vorschlagsrecht zur Neu- und Umbenennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Gebäuden,
12. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
13. Förderung der örtlichen Vereinigungen,
14. Pflege vorhandener Partnerschaften,
15. Abschluss von Verträgen über Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Grundstücken, insbesondere auch Acker- und Waldflächen, sowie beweglichem Vermögen, die sich auf dem Gebiet der Ortschaft Friedrichsbrunn befinden bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro jährlich je Vertragsverhältnis,
16. Veräußerung von beweglichem Vermögen, das sich auf dem Gebiet der Ortschaft Friedrichsbrunn befindet bis zu einer Wert-



- grenze von 25.000 Euro jährlich je Vertragsverhältnis,
17. Verwaltung und Pflege des Friedhofs,
  18. Unterhaltung und Nutzung der Lesestube „Dr. Strohkorb“ sowie
  19. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der Grundschule mit Turnhalle, der Kindertagesstätte, der Touristikinformation, der öffentlichen Toilette, des öffentlichen Spielplatzes, des Sportplatzes, des Bauhofes, der parkähnlichen Dorfaue sowie der Brunnen.
  20. Beteiligung bei der Vergabe von Leistungen und Lieferungen nach den gesetzlichen Vorschriften sowie
  21. Beteiligung bei Vorkaufsrechten, Bauvoranfragen und Bauanträgen.

**IV. Neinstedt:**

1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Gemeindehauses,
2. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Feuerwehrdepots, die im Zusammenhang gesetzlichen Brandschutzaufgaben stehen,
3. Ausgestaltung und Unterhaltung der Ortsfeuerwehr innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Thale, die im Zusammenhang mit gesetzlichen Brandschutzaufgaben stehen,
4. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der Gemeindestraßen, der öffentlichen Plätze und öffentlichen Flächen; sofern deren Bedeutung über den Bereich der Ortschaft Neinstedt nicht hinausgeht,
5. Festlegung der Reihenfolge zum Umbau- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der dazugehörigen Beleuchtungseinrichtungen, sofern deren Bedeutung über den Bereich der Ortschaft Neinstedt nicht hinausgeht,
6. Vorschlagsrecht zur Neu- und Umbenennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
7. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
8. Förderung der örtlichen Vereinigungen,
9. Pflege vorhandener Partnerschaften,
10. Abschluss von Verträgen über Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Grundstücken, der Ortschaft Neinstedt befinden, bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro jährlich je Vertragsverhältnis,
11. Veräußerung von beweglichem Vermögen, das sich auf dem Gebiet der Ortschaft Neinstedt befindet bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro jährlich je Vertragsverhältnis,
12. Verwaltung und Pflege des Friedhofs,
13. Unterhaltung und Nutzung der Lesestube,
14. Beteiligung bei der Vergabe von Leistungen und Lieferungen nach den gesetzlichen Vorschriften sowie
15. Beteiligung bei Vorkaufsrechten, Bauvoranfragen und Bauanträgen.

**V: Stecklenberg:**

1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Gemeindehauses,
2. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Feuerwehrdepots innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Thale bei Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen,
3. Ausgestaltung und Unterhaltung der Ortsfeuerwehr innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Thale bei Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen,
4. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der Gemeindestraßen, der öffentlichen Plätze und öffentlichen Flächen, sofern deren Bedeutung über den Bereich der Ortschaft Stecklenberg nicht hinausgeht,
5. Festlegung der Reihenfolge zum Umbau- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der dazugehörigen Beleuchtungseinrich-

- tungen, sofern deren Bedeutung über den Bereich der Ortschaft Stecklenberg nicht hinausgeht,
6. Vorschlagsrecht zur Neu- und Umbenennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
7. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
8. Förderung der örtlichen Vereinigungen,
9. Pflege von Partnerschaften,
10. Abschluss von Verträgen über Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Grundstücken, insbesondere auch Acker- und Waldflächen, sowie beweglichem Vermögen, die sich auf dem Gebiet der Ortschaft Stecklenberg befinden bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro jährlich je Vertragsverhältnis,
11. Veräußerung von beweglichem Vermögen, das sich auf dem Gebiet der Ortschaft Stecklenberg befindet bis zu einer Wertgrenze von 25.000 Euro jährlich je Vertragsverhältnis,
12. Pflege und Gestaltung des Friedhofs,
13. Beteiligung bei der Vergabe von Leistungen und Lieferungen nach den gesetzlichen Vorschriften sowie
14. Beteiligung bei Vorkaufsrechten, Bauvoranfragen und Bauanträgen.

**VI. Treseburg:**

1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen, sofern deren Bedeutung über den Bereich der Ortschaft Treseburg nicht hinausgeht,
2. Festlegung der Reihenfolge zum Umbau- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der dazugehörigen Beleuchtungseinrichtungen, sofern deren Bedeutung über den Bereich der Ortschaft Treseburg nicht hinausgeht,
3. Vorschlagsrecht zur Neu- und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft Treseburg,
4. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
5. Förderung der örtlichen Vereinigungen
6. Pflege der vorhandenen Partnerschaften,
7. Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken, insbesondere Waldflächen, sowie beweglichem Vermögen, die sich auf dem Gebiet der Ortschaft Treseburg befinden bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro jährlich je Vertragsverhältnis,
8. Beteiligung bei der Vergabe von Leistungen und Lieferungen nach den gesetzlichen Vorschriften,
9. Beteiligung bei Vorkaufsrechten, Bauvoranfragen und Bauanträgen,
10. Ausstattung und Unterhaltung der Ortsfeuerwehr Treseburg unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie
11. Die Stadt Thale wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die der Ortschaft Treseburg bestehenden öffentlichen Einrichtungen und Vereine sowie die Durchführung heimatpflegerischer und kultureller Veranstaltungen so fördern, dass gegenüber dem bisherigen Umfang keine Verschlechterung eintritt.  
Die Stadt Thale wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Bestand und Betrieb der folgenden in der Ortschaft Treseburg vorhandene kommunalen Einrichtungen gewährleisten:  
Touristikinformation, Spielplätze, Feuerwehr mit Gerätehaus und Technik, Wander-Rastplätze, öffentliche Toilettenanlage, Friedhof, Naturlehrpfad (Harzklub, Fremdenverkehrsverein), zwei öffentliche Parkanlagen und Dorfmuseum.  
Der Gemeindebauhof in Treseburg wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel als Außenstelle des Bauhofes der Stadt Thale erhalten. Bei Verschlechterung der Haushaltssituation der Stadt Thale, den Ortsteil Treseburg betreffend, ist der Ortschaftsrat zu hören.



**VII. Warnstedt:**

1. Betrieb des Gemeindehauses Warnstedt,
2. Verträge über Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der ehemaligen gemeindlichen Einrichtungen in Warnstedt im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
3. Verfügung über ehemaliges bewegliches Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 25.000 € jährlich je Vertragsverhältnis,
4. Vermietung und Verpachtung ehemaliger gemeindeeigener Grundstücke bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 25.000 € jährlich je Vertragsverhältnis,
5. Vereinsförderung in Warnstedt,
6. Beteiligung bei der Vergabe von Leistungen und Lieferungen nach den gesetzlichen Vorschriften sowie
7. Beteiligung an Vorkaufsrechten, Bauvoranfragen und Bauanträgen.

**VIII. Weddersleben:**

1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Gemeindehauses,
2. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Feuerwehrdepots, die im Zusammenhang mit gesetzlichen Brandschutzaufgaben stehen,
3. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses,
4. Ausgestaltung und Unterhaltung der Ortsfeuerwehr innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Thale, die im Zusammenhang mit gesetzlichen Brandschutzaufgaben stehen,
5. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Jugendclubs,
6. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der Gemeindestraßen, der öffentlichen Plätze und öffentlichen Flächen, sofern deren Bedeutung über den Bereich der Ortschaft Weddersleben nicht hinausgeht,
7. Festlegung der Reihenfolge zum Umbau- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der dazugehörigen Beleuchtungseinrichtungen, sofern deren Bedeutung über den Bereich der Ortschaft Weddersleben nicht hinausgeht,
8. Vorschlagsrecht zur Neu- und Umbenennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
9. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
10. Förderung der örtlichen Vereinigungen,
11. Pflege von Partnerschaften,
12. Abschluss von Verträgen über Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Grundstücken, insbesondere auch Acker- und Waldflächen, sowie beweglichem Vermögen, die sich auf dem Gebiet der Ortschaft Weddersleben befinden, bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € jährlich je Vertragsverhältnis,
13. Veräußerung von beweglichem Vermögen, das sich auf dem Gebiet der Ortschaft Weddersleben befindet bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € jährlich je Vertragsverhältnis,
14. Verwaltung und Pflege des Friedhofs,
15. Beteiligung bei der Vergabe von Leistungen und Lieferungen nach den gesetzlichen Vorschriften sowie
16. Beteiligung an Vorkaufsrechten, Bauvoranfragen und Bauanträgen.

**IX. Westerhausen:**

1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des bisherigen Gemeindehauses,
2. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der Kindertagesstätte sowie der Grundschule mit Turnhalle,
3. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung des Feuerwehrdepots,
4. Ausgestaltung und Unterhaltung der Ortsfeuerwehr Westerhausen

- sen innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Thale bei Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen,
5. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der Sportplätze einschließlich Nebenanlagen und Gebäude,
6. Ausgestaltung und Unterhaltung des Heimatmuseums,
7. Ausgestaltung und Unterhaltung der öffentlichen Parkplätze,
8. Ausgestaltung und Unterhaltung des Freibades und des Schützenplatzes,
9. Ausgestaltung und Unterhaltung des Tiergeheges,
10. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der Gemeindestraßen, der öffentlichen Plätze und öffentlichen Flächen, sofern deren Bedeutung über den Bereich der Ortschaft Westerhausen nicht hinausgeht,
11. Festlegung der Reihenfolge zum Umbau- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der dazugehörigen Beleuchtungseinrichtungen, sofern deren Bedeutung über den Bereich der Ortschaft Westerhausen nicht hinausgeht,
12. Vorschlagsrecht zur Neu- und Umbenennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Gebäuden,
13. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
14. Förderung der örtlichen Vereinigungen,
15. Pflege vorhandener Partnerschaften,
16. Abschluss von Verträgen über Vermietung, Verpachtung und Nutzung von Grundstücken, insbesondere auch Acker- und Waldflächen, sowie beweglichem Vermögen, Vermögen, die sich auf dem Gebiet der Ortschaft Westerhausen befinden bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro jährlich je Vertragsverhältnis,
17. Veräußerung von unbeweglichem und beweglichem Vermögen, das sich auf dem Gebiet der Ortschaft Westerhausen befindet bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro jährlich je Vertragsverhältnis,
18. Verwaltung und Pflege des Friedhofs,
19. Bereitstellung von Zuschüssen an Vereine und Institutionen zur Förderung kultureller Angelegenheiten, die Ortschaft Westerhausen betreffend,
20. Beteiligung bei der Vergabe von Leistungen und Lieferungen nach den gesetzlichen Vorschriften sowie
21. Beteiligung bei Vorkaufsrechten, Bauvoranfragen und Bauanträgen.

- (3) Gemäß § 84 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA kann dem Ortschaftsrat zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben ab dem Haushaltsjahr 2015 auf Antrag die Haushaltsmittel als Budget zugewiesen werden, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt sind.

**§ 17 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften**

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Allrode, Altenbrak, Friedrichsbrunn, Neinstedt, Stecklenberg, Treseburg, Warnstedt, Weddersleben und Westerhausen über die Durchführung einer Einwohnerfragestunde finden in jeder dieser Ortschaften im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Stadt Thale, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren statt:

1. Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt Thale, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den

Gegenstand der ersten Frage ziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.

3. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

## VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### § 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Thale mit der Bezeichnung „Thale-Kurier“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Stadt Thale den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Thale, Rathausplatz 1 in 06502 Thale im Amtsblatt der Stadt Thale, spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann an den in § 18 Abs. 3 benannten Bekanntmachungstafeln hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter [www.bodetal.de](http://www.bodetal.de) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus der Stadt Thale, Rathausplatz 1 in 06502 Thale während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Ortschaftsräte werden - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafel/n bekannt gemacht:

- Thale, Rathausplatz 1 (am Rathaus),
- Allrode, Kirchplatz 138 (am Haus des Gastes),
- Altenbrak, Unterdorf 5 (am Dorfgemeinschaftshaus),
- Friedrichsbrunn, Hauptstraße 116 (auf dem Fußgängerzugang zur Kaufhalle aus Richtung Hauptstraße),
- Neinstedt, Alte Quedlinburger Straße 19 A /Eingang Lindenstraße (am Ortsbüro),
- Stecklenberg, Stecklenberger Hauptstraße 24 (an der Feuerwehr),
- Treseburg, gegenüber des Grundstückes Ortsstraße 11 (gegenüber dem Uhrenmuseum),
- Warnstedt, Warnstedter Hauptstraße 156 (am Ortsbüro),
- Weddersleben, Friedensstraße 7 (am Ortsbüro) sowie
- Westerhausen, Kirchhof 76 in Westerhausen (am Ortsbüro).

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Beschlüsse des Stadtrates und des Hauptausschusses der Stadt Thale werden im Amtsblatt der Stadt Thale mit der Bezeichnung „Thale-Kurier“ bekannt gemacht.

- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Stadt Thale mit der Bezeichnung „Thale-Kurier“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Rathauses der Stadt Thale, Rathausplatz 1 in 06502 Thale treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt.

## VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 19 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

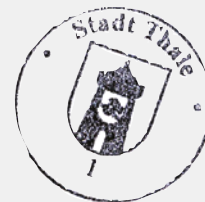
### § 20 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Thale vom 03.02.2011 in der Fassung vom 08.08.2013 außer Kraft.

Thale, 09.12.2014



gez. Th. Balcerowski  
Bürgermeister



Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Harz erfolgte gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA am 01.12.2014, Az. 15 11 01 00 – 23.